

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 16. Februar 2017 (8302)

## 1. Rechtsgrundlage, Zweck, Zuwendungsart

- 1.1. Das Land Rheinland-Pfalz gewährt aufgrund des § 8 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 180), BS 70-3, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift des § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in ihrer jeweils geltenden Fassung im Wege der Projektförderung Zuwendungen für die Teilnahme von mittelständischen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben des Landes an Messen und Produktpräsentationen im Ausland.
- 1.2. Mit diesen Zuwendungen werden primär solche Unternehmen gefördert, die an Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz teilnehmen. Außerdem soll, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Teilnahme von mittelständischen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben des Landes an Auslandsmessen (keine Verbraucherausstellungen) gefördert werden.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4. Die Zuwendungen werden als „De-minimis“-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt

## 2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen), landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe, die
  - 2.1.1. ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz haben und
  - 2.1.2. die jeweils gültige EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen.
- 2.2. Im Rahmen von Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz können in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch größere Unternehmen gefördert werden, sofern an deren Teilnahme ein besonderes Interesse des Landes besteht.
- 2.3. Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen

## 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Es wird die Teilnahme an Auslandsmessen gefördert, die in der Internet-Datenbank des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. ([www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de)) aufgeführt sind. Zudem müssen die auf der Messe dargestellten Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens von eigenen, mit dem Unternehmen arbeitsvertraglich verbundenen Mitarbeitern präsentiert werden. Die Präsentation durch Dritte ist grundsätzlich nicht förderfähig.
- 3.2. Förderfähig ist **im Ausland außerhalb eines Umkreises von 100 km ab der Landesgrenze Rheinland-Pfalz:**
  - 3.2.1. die Teilnahme an vom Land Rheinland-Pfalz organisierten Gemeinschaftsständen oder an vom Land Rheinland-Pfalz als förderfähig anerkannten Gemeinschaftsveranstaltungen und Produktpräsentationen,
  - 3.2.2. die Teilnahme auf Messen nach Nummer 3.1, maximal fünfmal je Unternehmen innerhalb von fünf Jahren; der Fünfjahreszeitraum wird rückwirkend zum Datum des Beginns der jeweiligen Messeteilnahme berechnet. Vorförderungen bis zum 1. Januar 2017 bleiben unberücksichtigt
- 3.3. Innerhalb eines Kalenderjahres können insgesamt höchstens drei Teilnahmen an Messen je Unternehmen bezuschusst werden

#### 4. Art der Finanzierung, Form der Zuwendung, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss zu den Veranstaltungskosten. Die Höhe des Zuschusses beträgt für die Teilnahme an Messen
- |                     |                  |
|---------------------|------------------|
| - innerhalb Europas | <b>3.000 EUR</b> |
| - außerhalb Europas | <b>5.000 EUR</b> |
- 4.2. Der als Festbetrag ausgezahlte Zuschuss darf die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gegenüber der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen sämtliche Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung der Beihilferegelungen erforderlich sind.
- 4.4. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Der deutschen Umsatzsteuer entsprechende ausländische Abgaben, für die ein Erstattungsanspruch besteht, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- 4.5. Zuwendungen können nicht für Teilnahmen an Messen gewährt werden, die mit anderen öffentlichen Mitteln oder Mitteln, die diesen gleichgestellt sind, gefördert werden.
- 4.6. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe. Sie darf daher maximal 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren pro Unternehmen betragen. Für Unternehmen, welche im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, darf die Förderung maximal 100.000 EUR pro Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren betragen. Der zugrunde zu legende Zeitraum von drei Steuerjahren bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das geförderte Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend sind. Sofern bereits andere Förderungen gewährt wurden oder beantragt werden, ist die Kumulierungsregelung des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowohl seitens der Bewilligungsstelle als auch seitens des Zuwendungsempfängers zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger vor Bewilligung sämtliche Informationen hinsichtlich der Überprüfung und Einhaltung der Kumulierungsregelung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

#### 5. Verfahren

- 5.1. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung (Widerruf oder Rücknahme) eines Bewilligungsbescheides, für den Erlass eines Rückforderungsbescheides sowie für die gesamte Abwicklung ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Mainz. Im Falle einer Rückforderung der zu erstattenden Leistungen umfasst dies auch die Festsetzung der zu erstattenden Zinsen.
- 5.2. Die Anträge müssen spätestens am Tag vor dem Veranstaltungsbeginn bei der ISB unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsformulars eingegangen sein.
- 5.3. Die in der Anlage enthaltenen „Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm Messezuschuss“ sind abweichend von Teil I Nummer 5.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.
- 5.4. Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Auskunft darüber zu erteilen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Kalenderjahr sowie in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Dabei hat er ergänzend anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.
- 5.5. Die Antragssteller erhalten einen Bewilligungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Teilnahme mittelständischer Unternehmen an exportorientierten Veranstaltungen – Messezuschuss – des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 28. Februar 2013 (MinBl. S. 134) außer Kraft.

MinBl. 2017, S. 168

#### **1. Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland- Pfalz (ISB) anzuzeigen, wenn

- 1.1. er an der geförderten Veranstaltung nicht teilnimmt,
- 1.2. ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- 1.3. sonstige für die Bewilligung der Zuwendung, deren Widerruf oder Rückforderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

#### **2. Mittelanforderung, Nachweis der Verwendung**

Die Zuwendung wird nur gegen Vorlage des Verwendungsnachweises von der ISB ausgezahlt. Für den Verwendungsnachweis ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Vordruck „Verwendungsnachweis/ Mittelanforderung“ zu verwenden. Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch darzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist. Die entsprechenden Originalbelege sind für mögliche Einzelbelegprüfungen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Mittelanforderung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der Zuwendung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf vorherigen Antrag verlängert werden.

#### **3. Prüfung der Verwendung**

3.1. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie die ISB sind berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, die die geförderte Veranstaltung betreffen, anzufordern, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.2. Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

#### **4. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

4.1. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

4.2. Nummer 4.1 gilt insbesondere, wenn

- 4.2.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 4.2.2. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. ausgabenseitige Unterschreitung der Höhe der Zuwendung) oder
- 4.2.3. andere für die Bewilligung oder Auszahlung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

4.3. Die Zuwendung kann auch widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt, den Mitteilungspflichten nach Nummer 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, die bewilligten Mittel nicht fristgerecht anfordert oder die „De-minimis“-Bescheinigung nicht rechtzeitig vorlegt.

4.4. Rückzahlungsansprüche sind jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.